

## **Einschränkung des Vorlesungs- und Prüfungsbetriebs anlässlich der Coronakrise**

Seite: 1/2

### **Eilentscheid**

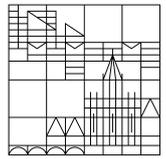
Es werden im Wege des Eilentscheids folgende Regelungen für die Erbringung studienbegleitender Leistungen und Abschlussarbeiten und den Studienbetrieb am Fachbereich Rechtswissenschaft getroffen:

#### **1. Hausarbeiten in der Zwischenprüfung, § 3 Abs. 1 b, 2 ZwiPrO oder Nebenfach**

- a. Die Frist für die Abgabe der Hausarbeit verlängert sich um die Zahl der Schließungstage der Bibliothek.
- b. Die Abgabe ist postalisch möglich. Ausschlaggebend zur Fristwahrung ist der Poststempel.
- c. Die auszuwertende Literatur wird auf die über das Digitalangebot der Universität Konstanz angebotenen Services beschränkt. Nicht digital verfügbare Literatur kann ausgewertet werden.
- d. Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im 5. Fachsemester befinden, wird eine Abweichung von § 3 Abs. 1 ZwiPrO gewährt (§ 1 Abs. 3 ZwiPrO entsprechend). Ihnen wird auf Antrag gestattet, an der in der vorlesungsfreien Zeit vom 19.7.-25.10.2020 angebotenen Hausarbeit teilzunehmen. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs zu stellen.

#### **2. Hausarbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene, § 17 UniPrO**

- a. Die Frist für die Abgabe der Hausarbeit verlängert sich um die Zahl der Schließungstage der Bibliothek.
- b. Die Abgabe ist postalisch möglich. Ausschlaggebend zur Fristwahrung ist der Poststempel.
- c. Die auszuwertende Literatur wird auf die über das Digitalangebot der Universität Konstanz angebotenen Services beschränkt. Nicht digital verfügbare Literatur kann ausgewertet werden.



### **3. Studienarbeiten in den Seminaren, § 12 UniPrO**

- a. Die Frist für die Abgabe der Studienarbeit verlängert sich um die Zahl der Schließungstage der Bibliothek.
- b. Über die Ausgabe noch ausstehender Themen entscheiden bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs der Bibliothek die Seminarleiter im Einvernehmen mit den Kandidaten.
- c. Ein außerordentlicher Rücktritt wird auf Antrag generell genehmigt (§§ 12 Abs. 8 S. 1, 14 Abs. 1 UniPrO). Der Rücktritt ist per E-Mail an [dekanat.jura@uni.kn](mailto:dekanat.jura@uni.kn) und den Seminarleiter von der eigenen universitären E-Mail aus unter Angabe der Matrikel-Nr. zu erklären. Er ist unwideruflich und vorbehaltlos bis zum Ende der verlängerten Bearbeitungszeit zu erklären. Die Seminarleiter werden ermächtigt, abweichend von § 12 Abs. 8 S. 2 UniPrO auf Antrag unmittelbar im selben Seminar Themen neu zu vergeben. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### **4. Magister- und Masterarbeiten**

- a. Die Frist für die Abgabe der Magister- oder Masterarbeit verlängert sich um die Zahl der Schließungstage der Bibliothek. Die allgemeine Verlängerungsmöglichkeit um 3 Monate (§ 7 Abs. 2 StPrO-LL.M. bzw. § 23 Abs. 2 LL.M.-StPrO (Doppelmaster) bleibt hiervon unberührt.
- b. Ein Rücktritt von der Bearbeitung wird auf Antrag genehmigt.

### **5. Mündliche Prüfungen**

Neue Termine werden nach Wiederaufnahme des Vorlesungsbetriebs festgesetzt und mitgeteilt.

### **6. Zulassung zum Schwerpunktstudium, § 8a UniPrO**

- a. Die Frist für den Zulassungsantrag nach § 8a Abs. 2 UniPrO wird bis zum 7.4.2020 verlängert.
- b. Das Antragsformular wird in elektronischer Form (als Scan im pdf-Format) über die auf der Homepage des Fachbereichs zur Verfügung gestellte Upload-Schnittstelle entgegengenommen. Dies genügt der Fristwahrung. Das Original des Antrags ist spätestens 14 Tagen ab Vorlesungsbeginn nachzureichen.

### **7. Bewerbungen auf ein Auslandsstudium**

- a. Studierende, die sich auf einen Studienplatz im Ausland beworben haben, werden abweichend vom Beschluss der Studienkommission vom 25.11.2008 mit ihrem Einverständnis im schwebenden Zwischenprüfungsverfahren auch ohne positiv bestandene Zwischenprüfung nominiert. Auf das Risiko des späteren endgültigen Nichtbestehens wird hingewiesen.